

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

31. Januar 2012

Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (E-BAPS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme zum oben erwähnten Gesetzesentwurf. Wir erlauben uns, eine Vernehmlassungsantwort aus gesamtwirtschaftlicher Sicht abzugeben. Für branchenspezifische Fragen verweisen wir auf die direkt betroffenen Branchen, wie sie vom Verband der Schweizerischen Sicherheitsunternehmen (VSSU) oder vom Verband Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen (SES) vertreten werden.

Grundsätzliche Bemerkungen

Aus Sicht der Wirtschaft ist es eine politische Frage, inwieweit ein bestimmter Anbieter von Sicherheitsdienstleistungen mit den von uns anerkannten neutralitätspolitischen Interessen unseres Landes in Konflikt gerät. Folgerichtig ist gegen das vom Gesetzesprojekt befolgte Ziel, von der Schweiz aus in ausländischen Krisen- und Konfliktgebieten erbrachte oder unterstützte Sicherheitsdienstleistungen zu regulieren und gegebenenfalls unterbinden zu können, grundsätzlich nichts einzuwenden. Gleichermassen ist jedoch auch zu beachten, dass es im Landesinteresse sein kann, durch ebensolche Sicherheitsdienstleister Schweizer Bürger und Einrichtungen, z.B. Botschaftspersonal, gerade in ausländischen Krisen- und Konfliktgebieten beschützen zu lassen. Wie diese potenziell gegenläufigen Staatsinteressen gelöst werden können, bedarf der Klärung.

Spezifische Bemerkungen

Zwei weitere Punkte betreffen den geographischen und inhaltlichen Geltungsbereich. In beiden Bereichen geht der vorliegende Gesetzesentwurf unseres Erachtens zu weit. So ist nicht ersichtlich, warum für Sicherheitsdienstleistungen ausserhalb von Krisen- und Konfliktgebieten eine Regulierung

eingeführt werden soll. In solchen Ländern besteht kein potenzieller Konflikt mit neutralitätspolitischen Interessen. Beim geographischen Geltungsbereich ist daher eine starke Eingrenzung des Geltungsbereichs vorzunehmen um eine im Widerspruch zur Wirtschaftsfreiheit stehende Überregulierung zu verhindern. Eine unnötige Meldepflicht wäre dem Ziel der administrativen Entlastung der Unternehmen abträglich. Im Idealfall sollte sich das Gesetz lediglich auf von der Schweiz aus erbrachte Sicherheitsdienstleistungen in Krisen- und Kriegsgebieten beziehen.

Auch der inhaltliche Geltungsbereich des Entwurfs ist überdehnt. Zu nennen ist der „Schutz von materiellen und immateriellen Werten“ (Art. 4 lit. a Ziffer 3 E-BAPS), der „Schutz von Daten“ (Art. 4 lit. a Ziffer 4 E-BAPS) oder etwa der „Betrieb von Alarm-, Einsatz- und Sicherheitszentralen“ (Art. 4 lit. a Ziffer 5 E-BAPS) – allesamt Bereiche, in denen heutzutage Sicherheitstechnik (z.B. mit Einbruch-, Feuermelde-, Zutrittskontroll- oder Videoanlagen) eingesetzt wird. Hier wäre eine nahezu flächendeckende Meldepflicht für viele technische Dienstleistungen zu erwarten, die den heutigen Sicherheitsstandards von Industrieanlagen oder der elektronischen Datenverarbeitung entsprechen. In diesen Bereichen sind keine für die Neutralität kritischen Dienstleistungen zu erwarten. Hingegen würde eine sehr grosse Zahl von Dienstleistungsanbietern beispielsweise in den Bereichen Haustechnik, Alarmsysteme, Datensicherung etc. einer sinnlosen Meldepflicht unterstellt werden.

Insgesamt wäre aus Sicht der Wirtschaft eine Beschränkung des inhaltlichen Geltungsbereichs auf Sicherheitsdienstleistungen vorzunehmen, welche demjenigen des Kriegsmaterialgesetzes entsprechen. Dies könnten beispielsweise bewaffnete Sicherheitsdienstleistungen im Zusammenhang mit militärischen Aufträgen sein.

Zur genaueren Abschätzung der Regulierungsfolgen eines allfällig überarbeiteten Gesetzesentwurfes würden wir es sehr begrüessen, wenn angesichts der vielfältigen Sicherheitsdienstleistungen mit den betroffenen Branchenorganisationen eng zusammengearbeitet würde.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Dr. Jan Atteslander
Mitglied der Geschäftsleitung



Peter Flückiger
Stv. Leiter Aussenwirtschaft